

Zürich, 30. November 2023

Referenz: Tornos Holding AG | R-123.530.743

Dekotierungsentscheid

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 26. Oktober 2023 reichte die anerkannte Vertretung der Tornos Holding AG (**Tornos** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche an SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) kotierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 der Tornos Holding AG (Valoren-Nr. 1'160'768) zu dekotieren; der letzte Handelstag sei auf den 7. Dezember 2023 festzulegen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:
4. Die Generalversammlungen der Starrag Group Holding AG, Rorschacherberg, und der Tornos, Moutier, würden voraussichtlich jeweils am 29. resp. am 30. November 2023 die Fusion der Starrag Group Holding AG (als übernehmende Gesellschaft) mit der Tornos (als übertragende Gesellschaft) beschliessen und den Fusionsvertrag vom 25. Oktober 2023 genehmigen. Im Rahmen der Fusion würden die 19'877'671 kotierten Namenaktien von Tornos dekotiert und den Tornos Aktionärinnen und Aktionären im Gegenzug insgesamt 2'103'121 neue Namenaktien der fusionierten und unter neuem Namen firmierenden StarragTornos Group AG im Verhältnis 1 zu 0.1059 zugewiesen. Die Tornos werde mit Vollzug der Fusion im Handelsregister gelöscht.

II. Begründung

5. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Das Regulatory Board kann den

Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate, wobei das Regulatory Board in Bezug auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Kotierung die Aufrechterhaltungsfrist auf bis zu fünf Börsentage verkürzen kann, u.a. falls es sich um eine Fusion handelt (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 RLD).

6. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 26. Oktober 2023 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Der letzte Handelstag wurde per 7. Dezember 2023 beantragt. SER ist der Auffassung, dass aufgrund der beschlossenen Fusion und des genehmigten Fusionsvertrages im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltungsfrist i.S.v. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 1 RLD auf fünf Börsentage verkürzt werden kann. SER hat daher dem Gesuch um Dekotierung des Emittenten entsprochen und die Dekotierung der Namenaktien auf den 8. Dezember 2023 (letzter Handelstag: 7. Dezember 2023) festgelegt.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 der Tornos Holding AG, Moutier (Valoren-Nr. 1'160'768) wird bewilligt.
2. Die **Dekotierung** der Aktien erfolgt am **8. Dezember 2023** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange ist **7. Dezember 2023**) unter der Bedingung, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Exchange Regulation AG fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

 2023.11.30
16:32:04
+01'00'

Michael Brunner
Head Listing

 2023.11.30
16:36:26
+01'00'

Fiona Steiner
Listing Specialist